

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Der Verein	3
4	Personal des Regionalverbandes	6
5	Finanzierung des Regionalverbandes	9
6	Niederschlag in der Landesgebarung	10
7	Die Gebarung des Regionalverbandes.....	10
8	Projektprüfung	15
9	Strukturelle Probleme der Förderung regionaler Managementeinrichtungen im Industrieviertel.....	21

1 Allgemeines

Der LRH hat mit Bericht 7/1999 über das Ergebnis der Überprüfung von drei EFRE-Managements, des Regionalverbandes Europaregion Weinviertel, der Europaplattform Pro Waldviertel und der Europa-Plattform Regionalverband Mostviertel-Eisenwurzen berichtet. In diesem Bericht wurden jene drei EFRE-Managements erfasst, deren organisatorischer Aufbau und deren Zusammenwirken mit den zuständigen NÖ Regionalmanagements gleich strukturiert war.

Nunmehr überprüfte der LRH das EFRE-Management im südlichen Niederösterreich, den „Regionalverband – Europaregion NÖ Süd – Verein zur Förderung der Regionalentwicklung NÖ Süd“, der eine von den anderen EFRE-Managements unterschiedliche Entwicklung nahm.

1.1 Ausgangssituation

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) ergaben sich durch spezielle Regional- bzw. Strukturförderungsprogramme der EU zusätzliche Förderungsmöglichkeiten für Regionen Niederösterreichs.

Das Land NÖ hatte bereits vor diesem Zeitpunkt Regionalmanagements mit der Aufgabe, regionale Entwicklungsarbeit in den strukturschwachen Regionen zu leisten, installiert.

Für die Abwicklung der Förderungen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) entstand in Zusammenarbeit der Abt. IV/4 des Bundeskanzleramtes und der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) des Amtes der NÖ Landesregierung das Aufgabenprofil der EFRE-Managements. Diese EFRE-Managements sollten eine zu den NÖ Regionalmanagements unterscheidbare Aufgabenstellung und Finanzierung ermöglichen.

Da im südlichen Niederösterreich ein besonderer Bedarf hinsichtlich der Regionalentwicklung im industriellen Bereich gegeben war, wurde die Einsetzung eines eigenen EFRE-Managers mit diesem Schwerpunkt als Notwendigkeit angesehen. Er sollte im neu gegründeten EFRE-Management tätig werden.

1.2 Aufgabenstellung des EFRE-Managements

Die Hauptaufgabe des EFRE-Managements liegt in der Vertretung der Region nach außen, der Informationsbeschaffung für die Region selbst sowie im Bereich der Förderpolitik im Vorantreiben zukunftsorientierter Projekte, welche strukturelle Verbesserungen bewirken sollen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die von der EU festgelegten Förderungsgebiete.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Organisatorische Eingliederung

Nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, sind die Angelegenheiten der Geschäftsstelle des Landes NÖ für EU-Regionalpolitik seit dem 17. April 1998 Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka zugeteilt; bis zu diesem Zeitpunkt war Landesrat Mag. Edmund Freibauer zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist in der Abt. RU2 die Geschäftsstelle des Landes für EU-Regionalpolitik eingerichtet.

2.2 Organisationsform

Das EFRE-Management ist eine als Verein konstituierte Einrichtung des privaten Rechtes. Der Verein, dessen Mitgliederstruktur sich an den regionalpolitischen Gegebenheiten orientiert, bildet eine Plattform aller interessierten Personen, Institutionen, Gemeinden und Interessensvertretungen.

3 Der Verein

3.1 Gründung des Vereines

Der Verein „Regionalverband – Europaregion NÖ Süd – Verein zur Förderung der Regionalentwicklung NÖ Süd“ - im Folgenden „Verein“ bzw. „Regionalverband“ bezeichnet - wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 15. Juli 1996 nicht untersagt.

Vereinsziel ist die Förderung der Regionalentwicklung in NÖ Süd auf wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene. Soweit zielführend, ist die Zusammenarbeit mit den benachbarten Regionen zu suchen.

Der Verein hat seinen Sitz in Wr. Neustadt.

3.2 Statuten des Vereines

Die Statuten des Vereines werden seitens des LRH als unzureichend, unausgewogen und kaum praktikabel bezeichnet, was einer näheren Analyse bedarf:

3.2.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle Personen, Institutionen, Gemeinden und Interessensvertretungen sein, welche an der Entwicklung der Region interessiert sind, mitarbeiten oder sie ideell oder finanziell unterstützen.

Gemäß § 4 Z. 6 des Vereinstatutes kann der Beitritt zum Verein bis 31. August 1996 erfolgen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die Mitgliedschaft endet nach den Bestimmungen des § 5 mit 31. Dezember 1999.

Eine Verlängerung der Beitrittsfrist durch die Generalversammlung erfolgte nicht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schwarza im Gebirge hat, es sei nur beispielhaft angeführt, in seiner Sitzung vom 5. Juni 1998 den Beitritt zum Regionalverband rückwirkend mit 1. Jänner 1997, gleichzeitig mit der rückwirkenden Zahlung des Mitgliedsbeitrages beschlossen.

Die zitierte Vorgangsweise steht, obwohl sie dem Grundsatz nach zu begrüßen ist, nicht im Einklang mit den Statuten.

Die statutarisch vorgesehene zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft führte in der Praxis dazu, dass sich der Verein vor Ablauf dieser Frist um die Verlängerung jeder einzelnen Mitgliedschaft zu bemühen hatte, um seine Existenz weiterhin zu sichern. Diese Aktion entband den Verein jedoch nicht, vorher fristgerecht eine Änderung der Statuten zu beschließen, um die rechtliche Grundlage einer über den Termin 31. Dezember 1999 hinausgehenden Mitgliedschaft und damit die weitere Handlungsfähigkeit des Vereines zu sichern.

3.2.2 Mitgliedsbeitrag

Im § 5 der Statuten ist der Mitgliedsbeitrag mit „S 4,00 pro Einwohner und Jahr“ festgelegt, seine Anwendbarkeit beschränkt sich letztlich nur auf Gemeinden. Die festgelegte Regelung wird als unzureichend bezeichnet, zumal nicht das gesamte Spektrum an möglichen Mitgliedschaften durch natürliche bzw. juristische Personen in ausreichendem Ausmaß abgedeckt wurde.

3.2.3 Vereinsorgane

Gemäß § 7 der Statuten sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Kontrolle und das Schiedsgericht Organe des Vereines.

3.2.3.1 Generalversammlung

Gemäß § 8 Pkt. 2 der Statuten hat „jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, jede juristische Person wird durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Handelt es sich bei Mitgliedern um Vereine oder Verbände, so kann jedes Mitglied dieses Mitgliedsvereines gesondert sein Stimmrecht ausüben, sodass das Einzelstimmrecht in den Subvereinen bzw. -verbänden gewahrt bleibt.

Dann hat jedoch der Verein kein Stimmrecht mehr.“

Die Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechtes von Vereinen und Verbänden stehen im Widerspruch zu den eingangs formulierten Stimmrechten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Mehrheitsentscheidungen der Generalversammlung daher als problematisch angesehen werden müssen.

3.2.3.2 Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht im Sinne der §§ 9 und 10 der Statuten aus 30 von der Generalversammlung gewählten Personen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied kooptieren.

Der Vorstand wird in Anbetracht der ihm zugewiesenen Aufgaben unter dem Gesichtspunkt einer effizienten und raschen Entscheidungsfindung als zu groß angesehen.

Des Weiteren wurde ein Repräsentant des Vereines Schneebergbahn Hohe Wand Steinfeld in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptiert.

Dies Vorgangsweise steht im Widerspruch zu den Statuten.

3.2.3.3 Präsidium

Die beiden Vorsitzenden, die zwei Kassiere und die zwei Schriftführer bilden ein Präsidium, das den laufenden Betrieb zu kontrollieren und zu beaufsichtigen hat und den Verein nach außen vertritt.

Das Kollegialorgan Präsidium ist als Vertretung des Vereines nach außen ungeeignet. Diese Funktion ist von einer natürlichen Person wahrzunehmen.

3.2.3.4 Kontrolle

Gemäß § 9 hat die Generalversammlung zwei Kontrollmitglieder für die Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

3.2.4 Statuten-Namensänderung

Eine in der Generalversammlung vom 17. Juni 1999 beschlossene Statutenänderung und Änderung des Namens des Vereines auf "Regionalmanagement Europaregion NÖ Süd" wurde im Sinne des § 10 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233/1951 i.d.g.F, mit Bescheid vom 4. November 1999 nicht untersagt.

Die genehmigte Änderung der Statuten führt nach Ansicht des LRH zu keiner klaren Vereinsstruktur und beinhaltet sachlich weiterhin die bereits aufgezeigten Mängel.

Ergebnis 1

Der LRH empfiehlt dem Verein die Änderung seiner Statuten.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Der Vorstand Regionalmanagements Europaregion NÖ Süd hat die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Neugestaltung der Statuten im Sinne der Anregungen des LRH beschlossen. Der Vorstand wird nach Begutachtung des Entwurfes diesen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Anwendung der Statuten

Die Generalversammlungen des Vereines wurden nicht immer zeitgerecht abgehalten, sodass die statutarisch vorgesehenen Funktionsperioden nicht eingehalten wurden.

Die vorliegenden Protokolle der Generalversammlungen lassen nicht in jedem Fall das tatsächliche Geschehen bzw. die gefassten Beschlüsse erkennen.

Ergebnis 2

Der LRH empfiehlt eine stärkere Formalisierung des Beschluss- und Protokollierungsverfahrens.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Der Empfehlung des LRH wurde bereits entsprochen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Wahl der Kontrollmitglieder ist nicht dokumentiert. Eine Kontrolle im vereinsrechtlichen Sinne wurde nicht ausgeübt.

Ergebnis 3

Die Generalversammlung hat zwei Kontrollorgane zu wählen, die ihrer Aufgabe der Kontrolle der Vereinsgebarung und der Erstellung eines Berichtes hierüber statutengemäß nachzukommen haben.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Die Wahl der Kontrollorgane ist erfolgt. Bereits der Jahresabschluss 1998 wurde geprüft und ein Bericht hierüber statutengemäß erstellt und behandelt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Personal des Regionalverbandes

4.1 Geschäftsführung

Mit der Geschäftsführung des Vereines waren im Prüfungszeitraum zwei Personen, die keine Organe des Vereines sind, befasst, wobei jede einen eigenen Aufgabenbereich wahrnimmt.

Mit Beschluss der Generalversammlung wurde Dipl.Ing. Helmut Paugger im Jahre 1996 neben Dr. Prober als zweiter Geschäftsführer bestellt.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 18. Dezember 1996 löste Frau Dr. Silvie Leeb Dr. Prober als Geschäftsführer ab.

Eine Geschäftsordnung, die laut den Bestimmungen der Statuten vom Vorstand zu erstellen und von der Generalversammlung zu beschließen ist, wurde bisher nicht erlassen.

In Anbetracht der differenzierten Aufgabenwahrnehmung hätte nach Ansicht des LRH eine Geschäftsordnung, die die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer und auch die Arbeitsgebiete der einzelnen Bediensteten festlegt, erlassen werden müssen.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Personalkosten von zwei Geschäftsführern in keiner Relation zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich stehen.

Ergebnis 4

Im Hinblick auf eine kostengünstige und effiziente Geschäftsführung wird empfohlen, künftig nur mehr einen Geschäftsführer zu bestellen.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Seit Jänner 2000 liegt die alleinige Geschäftsführung bei Fr. Dr. Sylvie Leeb.

Der Vorstand hat die Ausschreibung der Position eines Regionalmanagers für das Industrieviertel beschlossen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.1.1 Dienstrechtliche Regelungen

4.1.1.1 Dr. Silvie Leeb

Dr. Silvie Leeb wurde vom Regionalverband nach Ausschreibung der zu besetzenden Position angestellt. Sie ist Geschäftsführer für den Bereich „Tourismus & Kooperation, Kultur und Soziales“.

Rechtliche Grundlage für das Dienstverhältnis von Dr. Leeb ist ein Dienstzettel vom 19. Juli 1996, wonach das Dienstverhältnis mit 1. Juli 1996 beginnt. Als Tätigkeit wurde die Erstellung und Einreichung von Projekten gemäß dem EFRE-Strukturfonds für Ziel 2 und 5b-Gebiete als Schwerpunkt neben verschiedenen Aufgabenbereichen festgelegt.

Es wurde eine 40-stündige Wochenarbeitszeit mit Kernarbeitszeiten und ein Nebenbeschäftigungsverbot vereinbart.

4.1.1.2 Dipl.Ing. Helmut Paugger

Dipl.Ing. Paugger war Geschäftsführer des Regionalverbandes für den Bereich „Industrie & Gewerbe, Forschung & Entwicklung“.

Ein mit dem Regionalverband abgeschlossener schriftlicher Dienstvertrag liegt nicht vor. Die Regelung der Rechte und Pflichten als Dienstnehmer soll lediglich mündlich erfolgt sein. Sie entzieht sich damit einer nachvollziehbaren Kontrolle.

Die Interessen des Regionalverbandes sind aus der Sicht des LRH nicht ausreichend dokumentiert festgelegt. Personalangelegenheiten sind statutengemäß Aufgaben des Vorstandes. In den Protokollen sind keine entsprechenden Beschlüsse feststellbar.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers muss unter dem Gesichtspunkt der mit dem Magistrat der Stadt Wr. Neustadt getroffenen Vereinbarung betrachtet werden:

Dipl.Ing. Paugger stand nach eigenen Angaben in einem mit 31. Dezember 1999 befristeten Dienstverhältnis zum Magistrat der Stadt Wr. Neustadt und wurde von diesem für seine Tätigkeit im Regionalverband gegen Refundierung der Gehaltskosten zur Verfügung gestellt.

Zwischen der Stadt Wr. Neustadt, vertreten durch den damaligen Bürgermeister, und dem Regionalverband „Europaregion NÖ Süd – Verein zur Förderung der Regionalentwicklung NÖ Süd“, vertreten durch Regionalmanager Dipl.Ing. Helmut Paugger, kam es am 25. September 1996 zu einer Vereinbarung, wonach sich der Regionalverband beginnend mit 1. Juni 1996 verpflichtet, die Personalkosten des von der Stadt Wr. Neustadt dem Verband zur Verfügung gestellten Personals zu refundieren.

Nach dieser Vereinbarung zahlt der Magistrat der Stadt Wr. Neustadt die Gehälter aus und legt jeweils zu Quartalsende an den Verband eine Rechnung mit Fälligkeit innerhalb der nächsten drei Wochen.

Weder die Anzahl noch die Qualifikation des zur Verfügung gestellten Personals ist in dieser Vereinbarung enthalten.

Mit 31. Dezember 1999 hat Dipl.Ing. Paugger seine Tätigkeit als Geschäftsführer des Regionalverbandes beendet.

Nebentätigkeit

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1997 an den damaligen 1. Obmann (Vorsitzenden) stellte der Geschäftsführer des Regionalverbandes auf Briefpapier der „Projekt- und Kooperationsmanagement Dipl.Ing. Paugger“ seine Nebentätigkeit dar, indem er bekannt gab, dass sich sein privates Unternehmen PKM mit Projekt - und Kooperationsmanagement unter Ausnutzung der Informationstechnologie beschäftigt, wobei es auch um die Einreichung und Abwicklung von internationalen EU-Projekten für Forschung und Entwicklung geht.

In dem Schreiben wird seitens des Geschäftsführers festgehalten, dass PKM damit in keinerlei Konkurrenzsituation zum Regionalverband steht, und „bestenfalls an dessen Tätigkeit anschließt“.

Aus diesem Schreiben geht auch hervor, dass PKM speziell für die Zeit nach dem 31. Dezember 1999 (Ende des Vertrages als Regionalmanager) aufgebaut werden soll, um ein nahtloses berufliches Hinübergleiten zu ermöglichen.

Dieses Schreiben wurde mit schriftlichem Vermerk vom 16. Dezember 1998 vom Obmann zur Kenntnis genommen.

Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 3. Dezember 1997 ist diesbezüglich festgehalten: „Nebenbeschäftigung Paugger – Schreiben an Vorstand auch andere Regionalmanagements haben Firmen, da nach 1999 Ungewissheit.“

Abgesehen von diversen Mängeln formaler Art hält der LRH dazu fest, dass sich die Firma PKM im Internet präsentiert und dort Dienstleistungen anbietet, die sehr wohl in Konkurrenz

zum Leistungsangebot des Regionalverbandes gesehen werden können.

Dies betrifft beispielsweise die von PKM u.a. angebotene Förderberatung und Einreichung, Einreichung und Management von EU-Projekten.

Da in den vom Regionalverband vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, in welchem Ausmaß Dienstleistungen für den Regionalverband zu erbringen sind, kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in welchem Ausmaß die Ausübung einer Nebentätigkeit stattfinden kann; auch konnte mangels schriftlicher Unterlagen kein vereinbartes Nebenbeschäftigungsverbot (Konkurrenzverbot) vorgefunden werden.

Ergebnis 5

Obwohl die Problematik einer nur kurz- bzw. mittelfristigen Beschäftigung auf Grund der ebenfalls relativ kurzfristigen Förderzusagen bzw. Förderverträge für den Verein anerkannt wird, hat grundsätzlich eine schriftliche Festlegung von Dienstnehmerpflichten zu erfolgen.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Künftig werden Pflichten und Rechte von Dienstnehmern schriftlich vereinbart.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Mitarbeiter des Regionalverbandes

4.2.1 Sekretärin

Mit 1. Oktober 1996 beginnend wurde ein Dienstverhältnis mit einer Arbeitnehmerin im Angestelltenverhältnis eingegangen, in dem Büroorganisation und Sekretariatsarbeiten als vornehmlich wahrzunehmende Aufgaben vereinbart sind.

Unter anderem ist in diesem Dienstvertrag festgelegt, dass die Arbeitnehmerin „je nach Bedarf 1/3 ihrer Arbeitszeit für die ESF-Beratung (Europäischer Sozialfonds) Industrieviertel-Lilienfeld und 2/3 für den Regionalverband – Europaregion Süd – Verein zur Förderung der Regionalentwicklung NÖ Süd“ aufzuwenden hat.

Als Arbeitszeit sind 40 Wochenstunden festgelegt, wobei auch die tatsächliche tägliche Arbeitszeit fixiert ist. Das Dienstverhältnis ist unbefristet, wobei unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen eine beidseitige Kündigung zum Letzten jeden Kalendermonats möglich ist.

4.2.2 Projektmitarbeiter

4.2.2.1 Angestellte

Beginnend mit 1. Oktober 1997 wurde ein unbefristetes Dienstverhältnis mit einem Mitarbeiter begründet. Der bezügliche Dienstvertrag ist von den Obleuten mit 13. Oktober 1997 unterzeichnet. Im Protokoll der Vorstandssitzung vom 3. Dezember 1997 ist wörtlich vermerkt: „Paugger berichtet über Resider, stellt Person vor, Mitter stellt sich Abstimmung über Aufnahme des neuen Mitarbeiters – einstimmig angenommen. Dienstvertrag wird – sobald fertig – Obmännern zur Unterschrift vorgelegt.“

Der zeitliche Ablauf dieser Vorgänge deutet darauf hin, dass dem Vorstand nicht rechtzeitig Gelegenheit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen in Personalangelegenheiten nachzukommen bzw. seine Rechte wahrzunehmen, wie dies im § 10 der Statuten festgelegt ist.

In diesem Dienstvertrag ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 18 Stunden, ein Verbot einer

Nebenbeschäftigung und ein Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen festgelegt. Da keine konkrete Arbeitszeit – wie es beispielsweise in den Verträgen der Sekretärin und Assistentin des Geschäftsführers – festgelegt ist, ist die Festlegung des Urlaubsanspruches in Arbeitstagen sehr problematisch.

4.2.2.2 Freie Mitarbeiter

Für projektbezogene konkrete Dienstleistungen werden befristete „freie Dienstverträge“ abgeschlossen, die vom projektbetreuenden Bediensteten (Geschäftsführer) des Verbandes unterfertigt werden. Die entsprechenden Kosten werden direkt dem betreffenden Projekt zugeordnet bzw. erfolgt bei einigen Projekten die Übernahme der betreffenden Personalkosten durch den Förderungsgeber (z.B. Interregg).

Auch der Abschluss „freier Dienstverträge“ stellt eine Personalmaßnahme dar, die laut Statuten dem Vorstand vorbehalten ist.

5 Finanzierung des Regionalverbandes

5.1 Förderungen des Bundes

Dem Förderungsansuchen des Regionalverbandes hat das Bundeskanzleramt Abt. IV/4 entsprochen und aus Mitteln der Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (FER) Förderungen für die Jahre 1996-1999 in der Höhe von jährlich S 690.900,00 insgesamt somit S 2.763.600,00 zugesagt. Die Gesamtfördersumme setzt sich aus den nationalen Bundesmitteln und aus dem EFRE-Kofinanzierungsanteil (38,49 %) zusammen.

Die Anweisungen erfolgen auf Grund der Jahresprogramme, die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund der vorzulegenden Berichte und Detailabrechnungen.

5.2 Förderungen des Landes NÖ

Zwischen dem Land NÖ und dem Regionalverband wurde ein Fördervertrag hinsichtlich der Finanzierung der Aktivitäten zur Umsetzung des vom EFRE kofinanzierten Teils der Programme Ziel 2 und Ziel 5b in der Region NÖ Süd für den Zeitraum 1997–1999 abgeschlossen. Insgesamt liegen dem Fördervertrag Gesamtkosten von 9,574 Mio S zu Grunde, die sich zu 78,47 % auf Ziel 2 und zu 21,53 % auf Ziel 5b verteilen.

Der jährliche Gesamtförderrahmen auf Grund des abgeschlossenen Fördervertrages betrug S 2.437.230,00. Seine Finanzierung erfolgte wie dargestellt:

Land national	S 653.333,00
Land EFRE	S 408.997,00
Bund national	S 425.000,00
Bund EFRE	S 265.900,00
Gemeinden national	S 421.000,00
Gemeinden EFRE	S 263.000,00

Die Anweisung der Förderungsmittel Land national erfolgt seitens des Landes im Vorhinein, die Anweisung der EFRE Kofinanzierungsmittel erfolgt nach Feststellung der Höhe der Jahresförderung auf Grund der Überprüfung der vorgelegten Jahresabrechnungen.

5.3 Gemeinde- und Interessentenbeiträge

Die regional aufgebrauchten Mittel resultieren aus den Mitgliedsbeiträgen der dem Regional-

verband beigetretenen Gemeinden. Diese werden als Bestandteil der Gesamtfinanzierung seitens der EU ebenfalls kofinanziert.

Da die Mitgliedschaft der Gemeinden statutengemäß mit 31. Dezember 1999 endet bzw. einzelne Gemeinden nur befristet beigetreten sind, ist der Regionalverband unter dem Gesichtspunkt der Aufbringung der regionalen Mittel gezwungen, sich um die Erneuerung der Mitgliedschaften zu bemühen.

Interessentenbeiträge aus der Region sind zwar grundsätzlich willkommen, werden jedoch seitens der EU nicht kofinanziert.

5.4 Finanzierungsprobleme

Das bereits im Bericht 7/1999 aufgezeigte Problem der Vorfinanzierung tritt im Bereich des Regionalverbandes grundsätzlich ebenfalls auf. Beispielhaft sei hier auf das in Umsetzung begriffene Projekt I T I – „Information Technologie -Initiative“, welches seitens des Bundes bereits genehmigt wurde und für welches jedoch noch keine Förderungsmittel zur Auszahlung gelangten, verwiesen.

Gemildert wird die Finanzierungsproblematik durch die de facto Vorfinanzierung des Geschäftsführergehaltes durch die Stadt Wr. Neustadt.

Andererseits ist festzuhalten, dass es durch abrupte vorzeitige Beendigung von Förderverträgen und der damit verbundenen Reduzierung des Förderungsrahmens, auf Grund fehlender Finanzmittel des Bundes und des Landes (vgl. Projekt RESIDER), zu weiteren Finanzierungsproblemen kommen kann.

6 Niederschlag in der Landesgebarung

Im Jahr 1998 wurden an den Regionalverband vom Land NÖ S 1,325.330 überwiesen, die sich aus

S 653.333,00 Landesmittel national 1998,
S 408.997,00 Land EFRE 1997 und
S 263.000,00 Gemeinden EFRE 1997 zusammensetzten.

Die Verrechnung dieser Beträge erfolgte zu Lasten VS 1/022009 „Raumordnung“ in der Höhe von S 825.330,00 und zu Lasten VS 1/051275 „Industrieviertel – Manager“ mit S 500.000,00.

7 Die Gebarung des Regionalverbandes

7.1 Girokonten und Zeichnungsberechtigungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung (XI/1999) verfügte der Regionalverband über die in der Folge angeführten Girokonten sowie über eine Barkasse.

Kreditinstitut	Kontonummer	Bezeichnung
1. Bawag	27210-603-218	Europaregion Niederösterreich-Süd
2. Bawag	27310-703-708	Europaregion Niederösterreich-Süd Resider
3. Bawag	27310-704-615	Europaregion Niederösterreich-Süd Reg.Koo
4. Bawag	27310-704-791	Europaregion Niederösterreich-Süd Resider Vertrag
5. Bawag	27310-704-267	Europaregion Niederösterreich-Süd Industrie
6. Bawag	27310-704-259	Europaregion Niederösterreich-Süd Tourismus

Das Girokonto „Resider Vertrag“ wurde im August 1999 geschlossen, das Girokonto „Reg Koo“ mit gleichem Datum neu eröffnet.

Hinsichtlich der erteilten Zeichnungsberechtigungen ist festzuhalten, dass für Beträge über S 100.000,00 grundsätzlich eine Doppelzeichnung vorgesehen ist. Für Beträge unter diesem Betrag ist lediglich beim ersten Konto eine Doppelzeichnung vorgesehen, während für die Konten drei und sechs Dr. Leeb bzw. für die Konten zwei und fünf Dipl.Ing Paugger alleine zeichnungsberechtigt sind.

7.2 Barkasse

Zur Bestreitung kleinerer Barausgaben hat der Regionalverband eine Barkasse eingerichtet. Barbestände in Fremdwährung, welche aus Spesengründen nicht rückgewechselt wurden, werden ebenfalls im Kassenbuch geführt.

Die Belegkontrolle erfolgte mittels Stichproben und ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

Stand 1. Jänner 1998	S 1.714,60
Stand 31. Dezember 1998	S 13.160,30

In der Kassa wurde eine Schlüsselkaution in der Höhe von S 500,00 vereinnahmt. Dieser Betrag ist als Depositengeld gesondert auszuweisen.

7.3 Der Vereinsabschluss

Der Abschluss des Vereines weist nicht die Finanzbestände zu Anfang und Ende des Jahres aus. Außerdem sind nicht die gesamten Finanzbestände (alle Giro- und sonstige Konten des Vereines) im Abschluss des Vereines enthalten.

Es muss daher der Abschluss des Vereines, der auch als Grundlage für Förderansuchen bzw. zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel verwendet wird, als unzureichend angesehen werden.

Um den Anforderungen eines Rechnungsabschlusses zu entsprechen, hat das entsprechende Elaborat die gesamten Finanzbestände des Vereines – unabhängig von der internen Zuständigkeit – sowie die tatsächlichen Bestände zu Beginn und Ende des Rechnungsjahres zu enthalten.

Nur ein Vergleich der ausgewiesenen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen sowie eine kontinuierliche Fortschreibung lassen die Richtigkeit der Aufzeichnungen nachvollziehbar erkennen.

Vollständigkeitshalber wäre jeder Vereinsabschluss um die offenen Forderungen (z.B. genehmigte Subventionen), Verbindlichkeiten (Zahlungsverpflichtungen) und den Vermögensstand in Form eines Inventars zu ergänzen.

Jeder Vereinsabschluss ist einer vereinsinternen statutengemäßen Kontrolle und dem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Ergebnis 6

Da vorstehend angeführte Grundsätze in den Förderungsverträgen des Landes NÖ ihren Niederschlag fanden und deren Einhaltung verpflichtend vorgeschrieben wird, wird der Regionalverband aufgefordert, diesen künftig zu entsprechen.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Das Regionalmanagement Europaregion NÖ Süd wird künftig den in den Förderverträgen des Landes formulierten Verpflichtungen nachkommen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.4 Der Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des Verbandes, in seiner komprimiertesten Form, wurde aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.

	Finanzmittel	Einnahmen S	Ausgaben S
Stand 1.1.1998	Giro 218		64.629,17
	Giro 708	297.526,83	
	Giro 791		
	Kassa	1.714,60	
Summe		299.241,43	64.629,17
Gebarung			
	Giro 218	3.031.021,72	2.762.153,62
	Giro 708	225.503,20	336.415,71
	Giro 791	54.030,38	70,80
Summe		3.609.796,73	3.163.269,30
Stand 31.12.1998	Giro 218	192.354,92	
	Giro 708	186.614,32	
	Giro 791	53.959,58	
	Kassa	13.160,30	
	Fremdwährung	438,31	
Summe		446.527,43	

In Betrachtung der Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben des Regionalverbandes wird in der Folge lediglich die Gebarung des Verbandsgirokontos 218 einer näheren Betrachtung unterzogen, während auf die Gebarung der anderen Konten des Verbandes im Rahmen der durchgeführten Projektprüfungen näher eingegangen wird.

7.4.1 Einnahmen

Die Gesamteinnahmen am Konto des Regionalverbandes betragen 1998 insgesamt S 3.031.021,72 und gliederten sich wie folgt:

- Einnahmen seitens des Bundes

Seitens des Bundes gelangten nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen 1997 an Bundes- und EFRE-Mittel insgesamt S 525.505,00 zur Anweisung.

- Einnahmen seitens des Landes

Nach Überprüfung der vorgelegten Abrechnungsunterlagen für das Jahr 1997 gelangten sowohl die sich ergebenden EFRE-Mittel 1997 als auch die Landesmittel 1998 zur Anweisung.

Es gelangten insgesamt S 1.325.330,00 im Rahmen des Fördervertrages zur Anweisung. Die Endabrechnung der Förderungsmittel 1998 erfolgte erst nach Vorlage des Jahresberichtes 1988.

- Gemeindebeiträge

Mit Stand 31. Dezember 1998 waren insgesamt 86 Gemeinden dem Regionalverband beigetreten, wovon 35 im Ziel 2, 41 im Ziel 5b-Gebiet lagen. Des Weiteren waren zehn Solidaritätsgemeinden (nicht EFRE kofinanziert) beigetreten. Die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden, deren Höhe mit S 4,00 pro Einwohner festgesetzt war, betragen insgesamt S 990.612,00.

- Sonstige Einnahmen

Insgesamt konnten Einnahmen in der Höhe von S 188.252,91 verrechnet werden, die sich zusammensetzen wie folgt:

Resider	S 170.749,30
Werbeeinschaltung	S 3.000,00
ESF-Beratung	S 13.703,61
Verkauf Studie	S 800,00

Bei den unter Resider ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um Kostenersätze für geleistete Vorfinanzierungen für das Projekt Resider, wovon S 73.724,52 Kostenersätze aus dem Jahr 1997 waren.

Der Regionalverband führt eine Bürogemeinschaft mit der Beratungsstelle des Europäischen Sozialfonds (ESF-Beratung), wobei seitens der EFS-Beratung vereinbarungsgemäß sowohl die Kosten des Sekretariats, Büroreinigungs- und Nebenkosten anteilmäßig getragen werden. Die Refundierung der Kosten erfolgte für das 4. Quartal 1997. Die zu refundierenden Kosten für 1998 konnten erst nach Vereinbarung eines neuen Aufteilungsschlüssels vorgeschrieben werden.

- Zinserträge

Die zur Verrechnung gelangenden Zinserträge des Kontos betragen S 1.321,81.

7.4.2 Ausgaben

Die Ausgaben am Konto des Regionalverbandes betragen 1998 insgesamt S 2.762.153,62, welche folgenden Kostengruppen zugeordnet werden können:

	S
Personalkosten	1.927.297,17
Dienstreisen	218.428,72
Weiterbildung	16.304,45
Veranstaltungsbesuch	22.368,94
Miete	150.455,09
Reinigung	11.764,00
Strom	324,00
Bürobedarf	192.209,10
Büroeinrichtung	122.660,46
Internet/IDN	43.225,14
Sonst. Aufwand	45.069,55
Kontospesen	3.371,90
Resider Vorfinanzierung	8.675,10

Die im Rahmen der Ausgaben 1998 erfolgte Vorfinanzierung des Residerprojektes wurden 1999 umgebucht.

7.5 Forderungen und Verbindlichkeiten

7.5.1 Forderungen

Die offenen Forderungen zum 31. Dezember 1998 resultieren aus den abgeschlossenen Förderverträgen mit Bund und Land sowie aus den offenen Mitgliedsbeiträgen der Gemeinden. Während die Summe der offenen Forderungen seitens der Subventionsgeber letztlich erst nach Vorlage der Endabrechnungen und damit nach Genehmigung der Förderungssumme feststeht, so standen die offenen Mitgliedsbeiträge der Gemeinden mit S 92.238,50 fest.

Den auf Grund des gestellten Förderansuchens zugesagten Bundesmitteln in der Höhe von S 2.763.600,00 stehen lediglich Einnahmen von Fördermitteln in der Höhe von S 345.450,00 (1996) und S 525.505,00 (1997) gegenüber. Somit wurden Forderungen gegenüber dem Bund in der Höhe von rund S 1.848.343,00 ausgewiesen.

Gegenüber dem Land wurden die Forderungen mit S 671.997,00 beziffert, was dem Förderungsrahmen und den ausständigen EFRE-Mitteln 1998 entspricht.

7.5.2 Verbindlichkeiten

Dipl.Ing. Paugger war im Bereich des Magistrates der Stadt Wr. Neustadt angestellt. Das Personalamt des Magistrates übermittelte dem Regionalverband vierteljährlich im Nachhinein eine Personalkostenaufstellung zur Refundierung der Personalkosten. Der Regionalverband überwies den Betrag nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

In den Rechnungsjahren 1998 und 1999 gelangten zur Verrechnung:

Zeitraum	Betrag/S	überwiesen
3. Quartal 1997	215.776,64	24.3.1999
4. Quartal 1997	214.955,37	5.5.1999
1. Quartal 1998	220.542,92	26.5.1998
2. Quartal 1998	220.542,92	4. 8.1998
3. Quartal 1998	231.154,19	16.9.1999
4. Quartal 1998	229.989,36	offen

Als Lieferverbindlichkeit im Rahmen des Projektes „Regionalmanagement“ werden in den vereinsinternen Gebarungsaufzeichnungen per 31. Dezember 1998 S 435.497,92 ausgewiesen. Richtigerweise hätten Verbindlichkeiten gegenüber dem Magistrat Wr. Neustadt in der Höhe von vier Quartalen (S 891.875,56) ausgewiesen werden müssen.

Vollständigkeitshalber ist festzuhalten, dass mit November 1999 neben dem 4. Quartal 1998 auch die ersten drei Quartale 1999 noch nicht refundiert wurden und sich somit die Verbindlichkeiten auf Grund der Erhöhung der Lohn- und Lohnnebenkosten gegenüber dem Magistrat der Stadt Wr. Neustadt noch geringfügig erhöhten. Vereinsseitig betrachtet tragen die Verbindlichkeiten einerseits dazu bei, die Vorfinanzierungskosten möglichst zu minimieren andererseits stellen sie ein Problem der Ausfinanzierung dar.

8 Projektprüfung

Der Regionalverband wurde im Gegensatz zu den drei bereits überprüften EFRE-Managements nicht lediglich als dispositiver Verein und Förderungsempfänger tätig.

Er gab die Projektrealisierungen nicht mittels Werkverträgen an Auftragnehmer weiter, sondern wurde vielmehr mit eigenem Personal tätig.

Der LRH erachtete daher einige Projektskontrollen als notwendig.

8.1 Resider

Resider ist eine Förderung des Ziel-2 Gebietes (ehemalige Stahlregionen) in Niederösterreich, konkret in zwölf Gemeinden des Bezirkes Neunkirchen, und in der Steiermark unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Das Ziel der Förderung ist die Beschleunigung der Umstrukturierung, Modernisierung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Investitionen auch immaterieller Art (Konzepte, Studien, Beratungen, Software).

Nachdem das Bundesministerium einen Förderungsvertrag mit Dipl.Ing. Paugger, Regionalverband – Europaregion Süd über die Abwicklung der QS - Initialberatung (Qualitätssicherung) für den Bundesanteil abgeschlossen hatte, wurde - wie bei der „Technischen Hilfe“ - die Erweiterung des Vertrages für den Landesanteil angestrebt.

Auf Wunsch und im Namen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds wurde der Förderungsvertrag um den Anteil des Landes NÖ, das sind max. S 561.560,00, erweitert und durch Gegenzeichnung bestätigt.

Die Zahlung des auf das Land Niederösterreich entfallenden Anteiles erfolgt direkt durch den NÖ Wirtschafts- und Strukturverbesserungsfonds.

Die für die einzelnen Auszahlungen erforderlichen Berichte waren auch an den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds zu senden.

Die Gültigkeit der Bedingungen des zwischen dem Förderungswerber und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr abgeschlossenen Vertrages wurde vereinbart.

Die durchgeführte Überprüfung der „Resider“-Buchhaltung und der angestellte Vergleich mit den Kontobelegen führte, nach Bereinigung zweier Fehlbuchungen, zu folgenden Feststellungen:

Stand 1. Jänner 1998	S 297.526,83
Einnahmen	S 225.503,20

Ausgaben S 336.415,71
 Stand 31. Dezember 1998 S 186.614,32

Vorliegende Gebarungübersicht wurde im Zuge der Kontrolle aus den Belegen des Girokontos erstellt.

In der vereinsinternen Kassendokumentation entsprechen die Buchungen der Bankspesen, Habenzinsen und der Kapitalertragssteuer nicht dem Grundsatz der Bruttoverrechnung.

Die dem Budgetabschluss 1998 zu Grunde liegende Abrechnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Forderungen und Lieferverbindlichkeiten) entspricht ziffernmäßig nicht, sie liegt jedoch dem Förderansuchen 1999 als Beilage zu Grunde. Die ausgewiesenen Projekteinnahmen stimmen mit den Zahlungseingängen nicht überein.

Die Einnahmen 1998 resultieren aus der Anweisung der 2. Rate der Förderungsmittel des Landes und des Bundes i. d. Höhe von jeweils S 112.312,00 und den Habenzinsen von S 879,20.

Eine angestellte Ausgabenanalyse führte zu folgendem Ergebnis:

Gesamtausgaben	S 336.415,71 setzen sich zusammen aus:		
Personalaufwand	S 223.876,22	davon Kostenersätze 1997:	S 26.577,00
Dienstreisen	S 17.868,65		S 16.600,05
Büroaufwand	S 17.224,31		S 4.737,47
Büroeinrichtung	S 62.806,27		S <u>25.810,00</u>
Veranstaltungen	S 13.983,40	Summe 1997:	S 73.724,52
Bankspesen	S 656,86		
abzgl. Kostenersätze für 1997	S 73.724,52		
Ausgaben 1998	S 262.691,19		

Bereits 1997 wurde das Projekt „Resider“ (technische Hilfe - 1. Rate 30 %) seitens des Bundes und des Landes mit insgesamt S 338.936,00 (Bund und Land NÖ je S 169.468,00) gefördert. Die 1997 direkt aus den Fördermitteln getragenen Ausgaben betragen S 39.409,17. Mit den im Jahr 1998 geleisteten Kostenersätzen für 1997 in der Höhe von S 73.724,52 betrug der verrechnete Aufwand für 1997 somit insgesamt S 113.133,69, und damit lediglich rund 1/3 der bereits angewiesenen Förderungsmittel.

Im Rechnungsjahr 1998 betragen die dem Projekt zurechenbaren Ausgaben S 262.691,19 bei einer Förderungshöhe von S 224.624,00.

Die zur Verrechnung gelangenden Ausgaben (S 13.983,40) betrafen lediglich drei Veranstaltungen.

Diese drei Veranstaltungen und die Reisekosten i. d. Höhe von S 1.268,60 bilden somit den Kostenrahmen des Sachaufwandes der Aktivitäten des Residerprojektes. Diesem Geschehen (Gesamtaufwand S 15.252,00) 1998 steht ein Personal- und Büroaufwand von rund S 246.800,00 gegenüber.

Somit ergibt sich mit Stand 31. Dezember 1998 eine bereits ausbezahlte Gesamtförderung in der Höhe von S 561.560,00, der lediglich erst Gesamtausgaben von S 375.924,88 gegenüberstehen.

Mit Schreiben vom 8. bzw. 12. November 1999 teilten das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und das Land NÖ mit, dass der Fördervertrag per 12. November 1999 eingestellt ist und die Arbeiten zum Endbericht vorzunehmen sind.

8.2 Resider II – Qualitätssicherung (QS) - Beratung

Im Dezember 1997 wurde dem Regionalverband der Entwurf des Vertrages zur Abwicklung der Förderung der „QS-Initialberatung“ namens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr (kurz BMWV) und des Landes NÖ übermittelt.

Der Regionalverband wurde im Sinne und im Rahmen des Werkvertrages „Technische Hilfe RESIDER II - Niederösterreich 1996-1999“ beauftragt, die Abwicklung der Förderung der „QS - Initialberatung“ aus Mitteln der gemeinsamen Technologie- und Strukturoffensive ab Auftragsvergabe bis 30. Dezember 1998 durchzuführen.

Die Förderung besteht in der finanziellen Unterstützung von Unternehmern, bei denen eine Initialberatung durchgeführt wird und beträgt 75 % des Nettohonorars des QS-Beraters.

Seitens des Bundes wurde ein maximaler Förderungsbetrag von S 90.000,00 in Aussicht gestellt. Der Finanzierungsanteil des Landes war gesondert zu vereinbaren.

Die Förderungsmittel waren auf einem separaten Konto anzulegen. Anfallende Habenzinsen waren in die Aktion miteinzubeziehen.

Gemäß den „Allgemeinen Förderungsbedingungen“, welche einen integrierenden Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages bilden, hat sich der Förderungsnehmer zu verpflichten, die gewährte Förderung samt Zinsen sofort zurückzuerstatten, wenn u.a. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte oder durchgeführt worden ist.

Die Erweiterung des Förderungsvertrages mit max. S 90.000,00 seitens des Landes NÖ durch den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds erfolgte durch Gegenzeichnung der Verständigung.

Die für die einzelnen Auszahlungen erforderlichen Berichte mussten gemäß der Zusicherung auch an den Landesfonds übermittelt werden.

Die durchgeführte Überprüfung der „Resider -Vertrag“-Kontobelege führte zu folgenden Feststellungen:

Stand 1. Jänner 1998	S	0,00
Einnahmen	S	54.030,38
Ausgaben	S	70,80
Stand 31. Dezember 1998	S	53.959,58

Vorliegende Gebarungübersicht wurde im Zuge der Kontrolle aus den Belegen des Girokontos erstellt.

Die Einnahmen resultieren aus einem Übertrag von Förderungsmitteln vom Residerkonto (S 54.000,00) und Habenzinsen in der Höhe von S 30,38.

Die Ausgaben betreffen lediglich die Kontoführungsgebühren und die Kapitalertragssteuer.

Eine darüber hinausgehende Überprüfung der Kontounterlagen führte zu folgenden Feststellungen:

Da im Rahmen des abgeschlossenen Fördervertrages seitens des Förderungsnehmers keine zielführenden Aktivitäten zu setzen waren, mussten die Förderungsmittel rückgezahlt werden.

Im Jahr 1999 wurden Förderungsmittel in der Höhe von S 27.000,00 an das BMWV und S 26.000,00 auf das Konto „Resider“ überwiesen. Vom Residerkonto wurden 1999 letztlich

S 27.000,00 als Rückzahlung der gewährten Förderungsmittel an den NÖ Wirtschaftsförderungsfonds überwiesen.

An Ausgaben gelangten S 125,97 an Kontospesen im Jahr 1999 zur Verrechnung, der restliche Kontostand (S 833,61) wurde bei Kontoauflösung auf das Konto des Regionalverbandes durch die Bank umgebucht.

Ergebnis 7

Der Betrag von S 833,61 ist durch den Regionalverband auf das Konto „Resider“ zur Einzahlung zu bringen, da die seitens der Bank durchgeführte Umbuchung unrichtig war.

*Regionalverband Europaregion NÖ Süd:
Die Richtigstellung ist bereits erfolgt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Residiergebarung in der Vereinsbuchhaltung

Die vereinsinterne Kassenaufstellung umfasst das gegenständliche Konto nicht, obwohl wie auch in den anderen Förderungsabwicklungen der Regionalverein der Förderungswerber ist und somit die Gebarung ein Teil der gesamten Gebarung des Regionalverbandes zu sein hat.

Ergebnis 8

Der LRH stellt fest, dass subventionsempfangende Vereine über eine ordnungsgemäße Buchhaltung verfügen müssen, die neben den jeweiligen Kassenbeständen alle Einnahmen und Ausgaben auszuweisen hat. Der jährliche Rechnungsabschluss eines Vereines ist statutengemäß zu prüfen und zu beschließen.

*Regionalverband Europaregion NÖ Süd:
Ab 1.1.1999 entspricht die Finanzbuchhaltung des Regionalmanagements Europaregion NÖ Süd bereits diesen Forderungen. Der Rechnungsabschluss wird nunmehr geprüft und statutengemäß beschlossen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die dem Budgetabschluss 1998 zu Grunde liegende Abrechnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Forderungen und Lieferverbindlichkeiten), die dem Subventionsan-suchen 1999 zu Grunde lag, entspricht daher ebenfalls nicht.

Ergebnis 9

Es ist die Aufgabe der subventionsgewährenden Abteilung, im Rahmen der Antragsprüfung bzw. bei der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, auf Einhaltung der zu vereinbarenden Formalerfordernisse zu dringen.

LR: Der Regionalverband - Europaregion NÖ Süd wurde mittels eines Fördervertrages mit dem seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Abwicklung der „Technischen Hilfe RESIDER II - Niederösterreich 1996-1999“ beauftragt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde dieser Vertrag gleichlautend vom Land Niederösterreich (Abteilung Wirtschaftsförderung) übernommen, wobei die entsprechenden Prüfungen, wie Subventionswürdigkeit, Arbeitsprogramme etc. durch das

Bundesministerium vorgenommen werden. Auszahlungen seitens des Landes werden immer erst nach entsprechender Mitteilung des Bundesministeriums getätigt.

Das Bundesministerium als federführende Stelle hat mitgeteilt, dass am 17. Februar 1999 der Regionalverband - Europaregion NÖ Süd ausdrücklich auf die vertraglichen Verpflichtungen hingewiesen und die Abrechnung des Kontos verlangt wurde.

Dem Prüfungsergebnis des NÖ Landesrechnungshofes wurde durch ein weiteres Schreiben seitens des Bundesministeriums an den Regionalverband - Europaregion NÖ Süd Rechnung getragen, indem dieser erneut aufgefordert wurde, den Betrag von S 833,61 rück zu überweisen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Patricius

Das Projekt „Patricius“ ist eine Kooperation unter dem Slogan „Gesundheit von Wiese und Schaf“ zwischen Unternehmen aus den Bereichen Tourismus, Handel und Gewerbe und von landwirtschaftlichen Betrieben der Region Semmering. Das Projekt wurde durch den Regionalverband initiiert und bis zur Realisierung betreut.

Ziel des Projektes war es, eine gemeinsame Produktpalette zu entwickeln, diese gemeinsam zu vermarkten und zu vertreiben, um dadurch regionale Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich zu schaffen.

Zurzeit kooperieren sieben gewerbliche Unternehmen und neun landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Projektes.

Der Initialaufwand des Projektes stellt einen Aufwand des Regionalverbandes dar und wurde als solcher verrechnet. Gesonderte Finanzmittel wurden nicht beansprucht.

8.4 Industriestraße

Die „Industriestraße“ ist ein Projekt des Regionalverbandes in den politischen Bezirken Neunkirchen, Wr. Neustadt und im Gerichtsbezirk Pottenstein.

Über Initiative des Leiters des Industriemuseums in Wr. Neustadt übernahm der Regionalverband die Projektentwicklung und Koordination. Ziel des Projektes ist die Vernetzung regionaler Dienstleister (Kulturvernetzungsstellen, Verein Industriestrasse, ECO-Plus, Tourismusabteilung des Landes usw.), der Gemeinden als Informationsträger und der vor Ort agierenden Museen, Vereine, Initiativen etc. und dadurch den Bestand an Industriedenkmalern der Region zu erheben, zu erhalten, zu revitalisieren und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Verbunden damit soll die positive Besetzung der Region als Industriestandort gefördert werden.

Der Regionalverband hat seit Mai 99 die Planung und Koordination des Projektes betrieben. Die Motivations- und Vernetzungsphase ist nach Abschluss der notwendigen Bestandserhebungen abgeschlossen und nunmehr wird im Frühjahr 2000 die Organisationsform (Verein, Ges.m.b.H. usw.) des künftigen Projektträgers konkretisiert und mit der schrittweisen Realisierungsphase begonnen werden. In dieser Phase wird nunmehr vermehrt eine Orientierung an der bereits realisierten öö. Eisenstraße erfolgen, um die dort gemachten Erfahrungen in die

Realisierungsphase einfließen lassen zu können. Ein Projektmanagement auf Zeit, durch die ECO-Plus gefördert, soll anfangs notwendigen Personalbedarf abdecken und finanzierbar machen.

Das Projekt Industriestraße, die Zielsetzungen, die gesetzten Aktivitäten und Ergebnisse sind umfangreich dokumentiert und nachvollziehbar gestaltet. Es ist ein Projekt, das im Rahmen des Regionalverbandes in Form des Regionalmanagements durchgeführt wurde. Die anfallenden Kosten (Personal und Sachaufwand) wurden aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln bestritten.

8.5 ITI

Auf Grund des Ansuchens des Regionalverbandes vom Mai 1998 legte das Bundeskanzleramt, Abt. IV/4 ein Förderanbot für die Beratungsleistung für die Erarbeitung eines Konzeptes „Informationstechnologie – Initiative NÖ – Süd – ITI NÖ – Süd“, wonach ein Zuschuss in der Höhe von höchstens S 257.291,00 gewährt wird.

Die Annahme- und Verpflichtungserklärung wurde von den beiden Obleuten und dem Kassier des Regionalverbandes unterfertigt und dem BKA übermittelt.

Dem Förderanbot liegen auf Basis von abzuschließenden Werkverträgen Projektausgaben (inklusive Sachaufwand und Reisekosten) von insgesamt S 337.000,00 inkl. MWSt. zu Grunde.

Die termingemäße erstellte Abrechnung, die mit den Originalbelegen zu belegen war und deren Überprüfung durch das BKA die Grundlage für die Auszahlung der Förderung bildete, ergab Gesamtkosten von S 313.777,47.

Dieser Abrechnung liegt auch die vom 1. Obmann des Regionalverbandes unterfertigte Erklärung bei, dass die Finanzierung dieses Projektes bisher aus Mitteln des Regionalverbandes erfolgte und nach erfolgter Förderung 23,65 % der Projektkosten aus Geldern nicht kofinanzierter Einnahmen des Regionalverbandes aufzubringen sein werden. Somit verbleiben rund S 75.000,00, die der Regionalverband für dieses Projekt aufzubringen hat, wozu noch die Vorfinanzierungskosten der Förderungsmittel des BKA hinzuzurechnen sind.

Das Ergebnis dieses Projektes ist eine unter anderem einen Beitrag in englischer Sprache enthaltende Broschüre, über deren Nutzen für die Region und damit über die Zweckmäßigkeit der finanziellen Belastung des Regionalverbandes, die Organe desselben zu befinden haben.

Zu bemerken ist, dass dem Förderanbot Kosten für freie Dienstverträge für drei Personen mit S 170.000,00, S 54.000,00 und S 42.000,00 zu Grunde lagen, die Abrechnung jedoch fünf freie Dienstverträge in einem Gesamtwert von S 203.893,20 für jene Person, für die S 54.000,00 vorgesehen waren, einen Dienstvertrag in der Höhe von S 11.837,2 für eine Person, die im Förderanbot nicht vorgesehen war und lediglich einen Dienstvertrag mit einer Person mit der im Förderanbot festgelegten Höhe von S 42.000,00 ergab.

Da die Originalverträge zum Zeitpunkt der Kontrolle (Ende November 1999) dem BKA vorlagen, wurde in die Ablichtungen Einsicht genommen und festgestellt, dass die Verträge seitens des Regionalverbandes in zwei Fällen von den beiden Geschäftsführern und ansonsten nur von einem Geschäftsführer unterfertigt waren. In einem Fall lag die Kopie eines nicht unterfertigten Vertrages vor. In den Vorstandsprotokollen konnten keine Beschlüsse über die Aufnahme der freien Mitarbeiter vorgefunden werden.

Wie schon im Pkt. 4.2.2.2. festgehalten, stellt der Abschluss auch freier Dienstverträge eine Personalmaßnahme dar und ist gemäß den Bestimmungen der Statuten dem Vorstand vorbehalten.

In der Einnahmen/Ausgabenrechnung inkl. Forderungen und Lieferverbindlichkeiten des Regionalverbandes ist unter „Forderungen Projekt ITI“ die Förderung des BKA mit S 275.291,00 und eine Forderung an die Region mit S 79.709,00 ausgewiesen. Bei dem Betrag von S 79.709,00 handelt es sich zweifelsfrei um jenen Betrag, den der Regionalverband entsprechend der Erklärung des Obmannes, die der Abrechnung des Projektes beigelegt wurde, selbst aus nicht kofinanzierten Mitteln zu tragen hat.

Eine Darstellung als Forderung ist daher unrichtig und irreführend.

Ergebnis 10

Der Nachweis der Forderungen und Lieferverbindlichkeiten ist der Höhe und dem Grunde nach genau zu erstellen.

Regionalverband Europaregion NÖ Süd:

Im Rahmen der nunmehr geführten doppelten Buchhaltung werden alle Forderungen und Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Strukturelle Probleme der Förderung regionaler Managementeinrichtungen im Industrieviertel

9.1 Entwicklungsbedingte Komponenten

Das Land NÖ hat ursprünglich mit den Regionalmanagements grundsätzlich eine regional orientierte Zuständigkeit, fernab jeglicher gewachsener Verwaltungsorganisation, geschaffen. Durch deren gebietsmäßige Zuständigkeit war das gesamte Landesgebiet flächenmäßig abgedeckt.

Unbeschadet der landesorientierten regionalen Zuständigkeit wurde durch die Festlegung der EU-Förderungsgebiete ein zusätzlicher Aspekt regionaler Zuständigkeit eingebracht.

Im Bericht der Finanzkontrolle über das Mostviertelmanagement (Wahrnehmungsbericht I/1997) sagte die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zu, einer Anregung der Finanzkontrolle, die zwischen den Regionalmanagements notwendigen Vereinbarungen über die regionale Zuständigkeit zu initiieren, zu entsprechen.

Das Betreuungsgebiet des Regionalmanagement NÖ Süd umfasste das gesamte Industrieviertel und hatte seinen Sitz in Warth.

Die Bestellung eines Landesbeauftragten für das Umland Wien, welche zur Errichtung eines zusätzlichen neuen Regionalmanagements führte, durchbrach die ursprüngliche territoriale Konzeption.

Der LRH sieht in den in den Landesvierteln errichteten Regionalmanagements die organisatorischen Voraussetzungen für regionale Förderungen und Entwicklungen gegeben. Innerhalb dieser Regionalmanagements können Bereichsbeauftragte, Kleinregionalbeauftragte und Projektleiter tätig werden.

Da das Konzept Regionalmanagement 2000 plus, das im Auftrage der Gruppe Raumordnung und Umwelt von der ÖAR – Regionalberatung GesmbH erstellt wurde, neben der verstärkten regionalen Einbindung auch ein entsprechendes finanzielles Engagement vorsieht, und um

eine Aufsplitterung der regionalen Finanzmittel zu vermeiden, sollte die Betreuung der Region Umland - Wien künftig im Rahmen des zu gründenden „Regionalmanagement – NÖ Industrieviertel“ stattfinden.

Der Notwendigkeit einer gesonderten Betreuung der Region Umland – Wien mit ihren spezifischen Problemen wurde sowohl personell, durch die Beauftragung von DI Andreas Hacker, als auch finanziell, durch Bereitstellung von Förderungsmitteln, bereits entsprochen.

Ergebnis 11

Um Administrationskosten zu sparen und Synergien zu nutzen, regt der LRH an, der gesonderten Betreuung der Region Wien – Umland dadurch zu entsprechen, dass das Regionalmanagement Wien – Umland als Teilbereich in das Regionalmanagement NÖ Süd integriert wird.

LR: Im Zuge der Vorbereitung der neuen EU – Regionalförderperiode 2000 – 2006 wurde das Strategiepapier „NÖ Regionalmanagement 2000 plus“ erarbeitet.

Es beinhaltet die wesentlichen Vorgaben hinsichtlich Betreuungsgebiet, Organisationsstruktur und Finanzierung für die Regionalmanagementeinrichtungen in Niederösterreich ab dem Jahr 2000. Dabei wurde festgelegt, dass es 4 Hauptregionen in Niederösterreich geben wird. Eine davon ist das Industrieviertel, das auch die 4 Bezirke von „Wiener – Umland – Süd“ umfasst. Die notwendige gesonderte Betreuung des „Wiener – Umland – Süd“ durch einen eigenen Regionalmanager erfolgt künftig als Teilbereich der Regionalmanagementeinrichtung Industrieviertel.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die NÖ Landesregierung und die Finanzkontrolle stimmten überein, dass durch die Einrichtung von EFRE-Managements und eines davon unabhängigen Regionalmanagements die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Grundsätzlich entspricht der Regionalverband Europaregion NÖ Süd von den Aufgaben und Zielsetzungen her sehr wohl einem EFRE-Management. Er unterscheidet sich jedoch gegenüber den in den anderen Vierteln Niederösterreichs geschaffenen Strukturen sowohl in personeller Hinsicht als auch von der Struktur her.

In personeller Hinsicht vor allem dadurch, dass er über eigenes Personal - mit zwei Geschäftsführern - verfügt.

In struktureller Hinsicht dadurch, dass bei Projektfindung, Projektauftragserteilung, Projektdurchführung und Projektkontrolle keine klare Trennung zwischen dem dispositiv tätigen EFRE-Management und der mit der Ausführung beauftragten Geschäftsführung, welche in Form eines Regionalmanagements tätig wurde, erkennbar war.

Die Dispositionsfähigkeit des EFRE-Managements wird in Anbetracht der getrennten internen Geschäftsbereiche und der Konkurrenzsituation zu anderen Regionalmanagements als nicht ausreichend angesehen.

Eine eindeutige Projektorientierung, von der Projektfindung bis zur Kontrolle der Projektdurchführung, erscheint nicht im erforderlichen Ausmaß gegeben. Die Abgrenzung der einzelnen Förderprojekte und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei Subventionsabrechnungen (Nachweis der Verhinderung von Doppelförderungen durch Trennung von Vereins- und Projektaufwand auf Wunsch des Bundes) erfordert einen bedeutenden zusätzlichen administrativen Aufwand.

Das Leistungsspektrum des Regionalmanagements NÖ Süd erfuhr nach der Errichtung der Europaregion NÖ Süd (dem EFRE-Management) und deren Ausrichtung auf industrielle und fremdenverkehrsorientierte Angelegenheiten in zunehmendem Ausmaß eine Beschränkung auf den Agrarbereich.

Das Regionalmanagement NÖ Süd, welches vom Aufgabenschwerpunkt her vielmehr als Agrarmanagement zu bezeichnen ist, wurde verwaltungsmäßig und hinsichtlich der Förderungsmittel der Gruppe Landwirtschaft zugeordnet.

Ergebnis 12

Es wird empfohlen, Überlegungen dahingehend anzustellen, der eingetretenen Konzentration des Aufgabenschwerpunktes auf den Agrarbereich beim Regionalmanagement NÖ - Süd durch eine Änderung des Vereinsnamens deutlich und erkennbar Rechnung zu tragen.

LR: Seit 1. März 2000 lautet der Name des Vereins „Agrarmanagement NÖ – Süd“.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da der Aufgabenbereich Landwirtschaft natürlich mit seinen thematischen Überschneidungsbereichen zu Fremdenverkehr, Gewerbe und Industrie bei einer regionalen Gesamtbetrachtung nicht außer Acht gelassen werden kann, sollte ein „Agrarmanagement“ als Kooperationspartner angesehen werden.

Wird künftig „Regionalmanagement“ als Entwicklungsplattform zur Umsetzung regionaler als auch landesinitiiert Strategien und Schlüsselprojekte verstanden, so sollten künftig Landesinitiativen regionaler Natur innerhalb des örtlich zuständigen Regionalmanagements angesiedelt und projektorientiert gefördert werden.

Nur wenn die dispositiv tätigen Europaregionen - Plattformen mit eigenständigen Regionalmanagements, unter Einbeziehung und Vernetzung lokal regionaler Dienstleister wirkungsvoll zusammenarbeiten, erscheint die mit diesen Einrichtungen verbundene Zielsetzung erreichbar.

Ergebnis 13

Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Regionalmanagements flächendeckend ihre Tätigkeit zu entfalten haben und trotz unterschiedlichster regionaler und zeitlicher Ausgangssituationen nunmehr ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in organisatorischer und finanzieller Hinsicht anzustreben ist.

LR: Im Strategiepapier „NÖ Regionalmanagement 2000 plus“ wurde festgelegt, dass Regionalmanagementeinrichtungen flächendeckend in Niederösterreich arbeiten sollen und es wurden die notwendigen Umsetzungsschritte eingeleitet. Darüber hinaus wird durch die Umstellung der Finanzierung auf Basis „Beratertage“ eine Vereinheitlichung und Vereinfachung vorgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Künftige Organisationsstruktur

Seitens des LRH wird die Ansicht vertreten, dass bei der Förderung der Regionalmanagementeinrichtungen künftig die in der Folge dargestellten Grundsätze Beachtung finden sollten:

- In jedem Viertel Niederösterreichs sollte künftig nur ein Regionalmanagement eingerichtet sein.
Dieses Regionalmanagement hat als Dienstleister regionale Initiativen, unabhängig von wem diese in Auftrag gegeben wurden, zu konkretisieren und sich um deren Realisierung und Finanzierung zu bemühen. Es hat sowohl Regional- als auch Landesinteressen zu unterstützen. Innerhalb des Regionalmanagements könnten Bereichsbeauftragte (z.B. Agrarmanager), Regionalbeauftragte (Landesinitiative Wien-Umland) oder Projektleiter von Landes- oder Regionalinitiativen genau so tätig werden, wie die Betreuer kleinregionaler Entwicklungskonzepte bzw. Aktionsgruppen.
Neben der aufgabenorientierten Dienstleistung hat das Regionalmanagement für die personellen Ressourcen als auch für Bereitstellung der notwendigen infrastrukturellen Einrichtungen zu sorgen.
Eine der wichtigsten Aufgabenstellungen eines Regionalmanagements stellt die Betreuung der regionalen Entwicklungsplattform, der „Europaregion“ des jeweiligen Landesviertels - funktionell betrachtet des EFRE-Managements - dar.
Grundsätzlich ist somit der exekutive Charakter der Regionalmanagements festzuschreiben.
- Die ergänzende Einrichtung zum Regionalmanagement sollte die Europaregion, das regional dispositive Element der Regionalförderung sein. In der Europaregion sollten alle an der Entwicklung der Region Interessierten und insbesondere auch alle Städte und Gemeinden ob ihrer regionalen Interessen vertreten sein.
Um den Förderungsbedingungen der EU nachzukommen, sollte die Europaregion ihre Geschäfte ohne eigenes hauptamtliches Personal führen. Der rein dispositive Charakter der Europaplatzform würde auch die Abrechnungsmodalitäten von Projektförderungen für die Europäische Union als auch für den Bund administrativ erleichtern.
Nur ein strategisch aktiver Vorstand einer Europaregion, der unter Hintanstellung regionalpolitisch differierender Ansichten in Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten handelt, wird die Zielvorstellungen und Zielvorgaben formulieren können, welche die Grundlage konkreter Projektaufträge – Entwicklungs- oder Realisierungsaufträge – bilden.

Gleichzeitig kommt dem Vorstand einer Europaregion die Ergebniskontrolle einer Projektrealisierung zu. Nur die Kenntnis der Projektzielsetzungen als auch des Projekterfolges wird dem Vorstand die Beurteilung des Projektrealisierungsgrades sowie der durch den Projektleiter erbrachten qualitativen Leistung ermöglichen. Er hat danach sowohl in sachorientierter als auch in personeller Hinsicht die Möglichkeit, gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zu treffen.

St. Pölten, im Mai 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber